**Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur Herstellung von Kunstharzen zur Erweiterung des Produktspektrums und Erhöhung der Anlagenkapazität (PCI Augsburg GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 12.06.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Antrag/ Allgemeine Angaben
* Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen/ Immissionen
* Anlagensicherheit
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
* Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2024)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 04/2024)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2024)
* Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 04/2024)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc116912560)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc116912561)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc116912562)

[4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen](#_Toc116912563)

[5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc116912564)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die PCI Augsburg GmbH be­treibt am Sandort Lutherstadt Wittenberg eine im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kunstharzen.

Anders als bisher soll die Anlage nicht mehr in 2 Schichten, sondern in 3 Schichten betrieben werden. Dies ermöglicht eine Erhöhung der Anlagenkapazität. Die PCI Augsburg GmbH plant außerdem einen Teil der bestehenden Anlagentechnik (Betriebsregime 2) für die Umwandlung von Acrylsäure zu verwenden da dies nur eine Umstellung der Kühlung von Öl auf Wasser benötigt. Dadurch erzielt die PCI Augsburg GmbH eine Erweiterung ihres Produktionsspektrums.

Gegenstand des gesamten Vorhabens ist:

* Die Umstellung des Schichtsystems
* Nutzung der Anlagentechnik für die Umwandlung von Acrylsäure
  + Umstellung des Kühlsystems
  + Lagerung der neuen Substanzen in vorhandenen Lagerkapazitäten

Die genehmigte Jahreskapazität beträgt 1000 Tonnen und ändert sich für die bestehende Produktion auf 1500 Tonnen. Dazu kommt einen geschätzte Jahreskapazität für Acrylsäure von 3500 Tonnen.

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Betriebsbereich der PCI Augsburg GmbH befindet sich im Gewerbe- und Industriegebiet „Coswiger Landstraße“ in der gewerblichen Baufläche des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg im Bebauungsplan W11 unmittelbar nördlicher der Bundesstraße B 187. Das Gewerbegebiet grenzt im Osten unmittelbar an die Stadt Wittenberg und im Westen an den Ortsteil Apollensdorf.

|  |  |
| --- | --- |
| **Schutzgebiete/ Schutzbereiche** | **Abstand zum Vorhaben (Radius des Suchraumes = 1 km)** |
| FFH-Gebiete EU\_Nr. DE 4142 301  (Elbaue zwiwschen Griebo und Prettin) | Ca. 300 m südlich |
| Biosphärenreservat (Mittelelbe) | Ca. 300 m südlich |
| Naturpark (Fläming/Sachsen-Anhalt) | Ca. 100 m nördlich |
| Landschaftsschutzgebiete  (Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig)  (Wittenberg Vorfläming und Zahnabachtal) | Ca. 50 m südlich  Ca. 750 m westlich |
| Baumreihe Erstaufforstung Apollensdorf Zeichen: 20221/14-00399.1 | Südlich angrenzend |
| Überschwemmungsgebiet Elbe | Ca. 100 m südlich |
| Baudenkmal (Institutsgebäude)  Archäologisches Kulturdenkmal (5 Grabhügel)  Archäologisches Kulturdenkmal (Burgwall: „Burgstall“) | Ca. 500 m östlich  Ca. 500 m nördlich  Ca. 700 m westlich |
| Nächstgelegene Wohnbaufläche in Appollendord | Ca. 400 m westlich |

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Anlage ist unter folgende Nummern der Anlage 1 UVPG einzustufen:

Nr. 4.2: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoff­gruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen inte­grierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1.

Bezüglich der geplanten Änderung ist entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die geplanten Änderungen am Betrieb der Anlage stellen keine zusätzliche Gefahrenquelle dar. Auch kommt keine Geruchsbelastung hinzu.

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Baumaßnahmen verbunden. Es werden keine zusätzlichen Schall emittierenden Anlagen installiert. Eine komplette Abschaltung der Anlage hat keine signifikante Änderung des gemessenen Beurteilungspegels ergeben. Dementsprechend ist durch die Änderung der Laufzeit nicht mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen.

Durch die geplante Änderung kommt es zu einem erhöhten LKW-Verkehr. Es ist mit einem zusätzlichen LKW pro Tag zu rechnen. Dies kann jedoch aufgrund der viel befahrenen umgebenden Straßen vernachlässigt werden.

Es treten keine zusätzlichen Gefahren auf, die den Anforderungen der Störfall-Verordnung unterliegen. Die vorgesehenen Änderungen werden nach dem Stand der Technik geplant bzw. durchgeführt. Die Vorschriften hinsichtlich des brand- und Arbeitsschutzes werden eingehalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Betriebsgelände liegt innerhalb des Industriegebietes „Coswiger Landstraße“, einem ausgedehnten Industriegebiet, welches strak anthropogen geprägt ist und aufgrund der Vorbelastungen nur eine geringe ökologische Empfindlichkeit aufweist. Zudem sind mit dem geplanten Vorhaben keine Baumaßnahmen verbunden. Die zwei umliegenden Landschaftsschutzgebiete sowie das FFH-Gebiet, das Biosphärenreservat und der Naturpark sind weder angrenzend an das Projekt noch erheblich nachteilig durch die Änderungen im Betriebsplan der Anlage beeinflusst. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Änderungen aufgrund der bereits im Bestand eingeschränkten Habitateignung wegen des bestehenden Anlagenbetriebs und der Lage im Industriegebiet nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Das Vorhaben wird auf dem Betriebsgelände des Vorhabenträgers umgesetzt. Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Baumaßnahmen oder Änderungen an oberirdischen Anlagenteilen verbunden. Es kommt zu keinen Eingriffen in den Boden und zu keiner zusätzlichen Versiegelung von Flächen. Das Vorhaben hat dementsprechend keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen des 2. Abschnittes der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Lagerung der Acrylsäure wird ausschließlich in Gefahrstoffcontainern mit entsprechender wasserrechtlicher Eignung erfolgen. Sämtliche Prozesse arbeiten abwasserfrei. Anfallendes Abwasser aus Reinigungsvorgängen wird in Intermediate Bulk Containern (IBC) gefasst und als Abfall entsorgt.

Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes Elbe während des Betriebes sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Durch Umsetzung der Änderungsmaßnahmen innerhalb der bestehenden Betriebseinheiten und Produktionseinrichtungen ist von keinen zusätzlichen Einflussfaktoren auf die klimaregulierenden Funktionen der Umgebung auszugehen, da sich im geplanten ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine klimaschädigenden oder -beeinflussenden Emissionen über das bestehende Maß hinaus ergeben. Der bestehende Abgaswäscher hat die Kapazität die Abgase der Produktionssteigerung zu verarbeiten. Der neue Prozess für die Umwandlung von Acrylsäure verläuft abgasfrei. Durch technische und betriebsorganisatorische Maßnahmen werden diffuse Emissionen weitestgehend vermieden. Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Baumaßnahmen oder Änderungen an oberirdischen Anlagenteilen verbunden. Das Landschaftsbild bleibt dementsprechend unverändert. Zudem wird das Landschaftsbild bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Anlage sowie dem umgebenden Industriegebiet dominiert. Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Baumaßnahmen verbunden. Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die archäologischen Kulturdenkmale und das Baudenkmal sowie sonstige Sachgüter zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.